

Ordnung des Seminars für Religionswissenschaft der Universität Erfurt

vom 5. Juni 2020

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.
____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Ordnung des Seminars für Religionswissenschaft der Universität Erfurt

vom 5. Juni 2020

Gemäß § 3 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nr. 8 und 10 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Heft 13/2019, S. 609-618 – GO UE) erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät die Ordnung am 15. Januar 2020 und am 22. April 2020 beschlossen; sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1 Aufgaben

- (1) ¹Dem Seminar für Religionswissenschaft obliegen Beratungs- und Koordinationsaufgaben im Lehrbereich, der den dem Seminar durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesenen Professuren übertragen ist. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- die Verantwortung für die Sicherstellung des Lehrangebotes,
 - die Erarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungsentwürfen im Rahmen der Akkreditierung,
 - kontinuierliches Qualitätsmanagement,
 - ggf. die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren nach §69 ThürHG und
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) ¹Das Seminar für Religionswissenschaft organisiert die Studienrichtungs- und -fachberatung und gewährleistet die Betreuung der Studierenden durch Mentorinnen/Mentoren. ²Es ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich bei geordnetem Studium entsprechend der besonderen Aufgabenstellung der Universität die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können.
- (3) Das Seminar für Religionswissenschaft arbeitet insbesondere in Fragen der Lehre und des Studiums mit anderen Seminaren und ggf. Studienrichtungen zusammen.

§ 2 Mitglieder

- (1) ¹Mitglieder des Seminars für Religionswissenschaft im Sinne des § 16 Abs. 1 GO UE sind die Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und Seniorprofessorinnen/Seniorprofessoren (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer) sowie die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen der durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesenen Professuren, das diesen zugeordnete hauptberufliche akademische Personal und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden, wenn sie für einen Bachelor-Studiengang, ein Masterprogramm beziehungsweise für ein Studienfach

oder ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, das vom Seminar für Religionswissenschaft, auch in Kooperation mit anderen Seminaren, koordiniert und verantwortet wird.

- (2) Angehörige des Seminars für Religionswissenschaft sind alle Personen im Sinne des § 16 Abs. 4 GO UE, die in der Lehre dem Seminar für Religionswissenschaft zugeordneten Studiengängen gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind.

§ 3 **Seminarsprecherin/Seminarsprecher**

- (1) Die Seminarsprecherin/Der Seminarsprecher

1. vertritt das Seminar gegenüber der Fakultät und der Dekanin/dem Dekan,
2. führt die laufenden Geschäfte des Seminars und vollzieht die Beschlüsse des Seminarrats; sie/er kann diese Befugnis den im Seminar hauptberuflich tätigen Mitgliedern teilweise übertragen,
3. ist Vorsitzende/Vorsitzender des Seminarrats,
4. kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen anstelle des Rats treffen, wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen; sie/er hat den Rat unverzüglich zu unterrichten; die vorläufigen Entscheidungen oder Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Rat die ihm obliegenden Entscheidungen oder Maßnahmen getroffen hat; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (2) ¹Die Seminarsprecherin/Der Seminarsprecher und ihre Vertreterin/ihr Vertreter bzw. seine Vertreterin/sein Vertreter werden vom Seminarrat aus dem Kreis der dem Seminar angehörenden Professorinnen/Professoren gewählt. ²Sie müssen Mitglieder des Seminars sein. ³Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse wahr. ⁴Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Die Amtszeiten beginnen am 1. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 **Seminarrat**

- (1) ¹Der Seminarrat ist ein nach Mitgliedergruppen zusammengesetztes (Entscheidungs-) Gremium i.S.d. § 22 Abs. 6 ThürHG. ²Er

1. entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Seminars gemäß § 1, unbeschadet des § 3, sowie in den eine Professur übergreifenden Verwaltungsangelegenheiten,
2. beschließt die Lehrveranstaltungsangebote für die unterschiedlichen, durch das Seminar verantworteten Studiengänge,
3. koordiniert die Prüfungen und ggf. das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG,
4. beschließt die Verwendung der dem Seminar zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
5. verständigt sich kollegial über Anträge auf Gewährung von Forschungs-, Entwicklungs- und Praxissemestern und nimmt dazu gegenüber dem Dekanat schriftlich Stellung,
6. berät über die Beauftragung von Vertretungsprofessorinnen/Vertretungsprofessoren, die Erteilung von Lehraufträgen, Bestellung von Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sowie die Beauftragung von Gastwissenschaftlerinnen/Gastwissenschaftlern im Sinne von § 94 Abs. 3 ThürHG und

7. kann die Zuordnung von Professuren, die keinem Seminar angehören, dem Fakultätsrat vorschlagen und
8. fungiert als Arbeitskreis für Qualitätsmanagement.

³Er tagt mindestens einmal im Semester.

- (2) Dem Seminarrat gehören stimmberechtigt an

1. die Seminarsprecherin/der Seminarsprecher als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die Inhaberinnen/Inhabersowie die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen der dem Seminar zugewiesenen Professuren,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie
5. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

- (3) ¹Sollte die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aufgrund einer zu geringen Anzahl von Professuren nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen, wirkt die Vertreterin/der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik und Verwaltung bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre, die Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar betreffen, abweichend von Absatz 2 nur beratend mit. ²Die Vertreterinnen/Vertreter gemäß Nr. 3, 4 und 5 werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern des Seminars für Religionswissenschaft gewählt.

- (4) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. ²Wiederwahl ist zulässig.

- (5) ¹Die Studierenden eines jeden Studiengangs, dessen Lehre durch das Seminar für Religionswissenschaft verantwortet wird bzw. an dessen Lehre sich das Seminar für Religionswissenschaft beteiligt, entsenden je eine Vertreterin/einen Vertreter der entsprechenden Fachschaft in den Rat des Seminars. ²Diese haben Rede- und Antragsrecht, soweit sie nicht gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 stimmberechtigte Mitglieder sind.

- (6) Die Beschlussfähigkeit des Seminarrats richtet sich § 19 GO UE.

§ 5 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Amtszeiten der/des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Amt befindlichen Seminarsprecherin/Seminarsprechers und ihre/seine Stellvertretung enden mit Ablauf des 30. November 2020.
- (2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung amtierende Seminarrat wird mit Ablauf des 30. November 2020 aufgelöst und mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 neu gebildet. Die Amtszeit der von ihrer jeweiligen Gruppe benannten Mitglieder endet spätestens mit der Auflösung des Seminarrats. Mitglieder des Seminarrats im Sinne des vorstehenden Satzes, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieser Ordnung und dem 30. November 2020 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. November 2020 ebenso fort, wie die Mitglieder, die dem Seminarrat kraft Satzung angehören. Abweichend von Satz 3 findet bei studentischen Mitgliedern, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieser

Ordnung und dem 30. November 2020 endet, eine Neubenennung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung dazu geltenden Bestimmungen für eine Amtszeit und bis zum 30. November 2020 statt. Im Übrigen bestimmen sich Zusammensetzung, Amtszeiten und Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Seminarrats bis zum 30. November 2020 nach der Aufgaben- und Organisationssatzung des Seminars für Religionswissenschaft der Universität Erfurt vom 15. Februar 2002.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufgaben- und Organisationssatzung des Seminars für Religionswissenschaft der Universität Erfurt vom 15. Februar 2002 außer Kraft.

im Original gez.

Der Präsident
der Universität Erfurt